



Handwerkskammer Schwerin | Postfach 110355 | 19003 Schwerin

An die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter  
der Landeshauptstadt Schwerin  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

## **Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin**

Sehr geehrter Herr Nottebaum,  
sehr geehrte Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter,

Ihre Erwiderung auf unsere Stellungnahme verkennt grundsätzliche Maßstäbe zulässigen kommunalen Handelns und beseitigt nicht die angezeigten Mängel. Daher sehen wir uns zu einer Antwort veranlasst.

### **Seite 1 – unterbliebene Beteiligung**

Die Termine am 19. Februar und 4. März sowie die Rederechte sind nur auf nachdrückliches Betreiben der Betroffenen eingeräumt worden.

### **Seite 1 und Seite 2 – Verhältnismäßigkeitsgebot**

Selbstverständlich sind kommunale Satzungen am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen („Übermaßverbot“, Art. 20 Abs. 3 GG, grundlegend anstatt vieler *Dürig/Herzog/Scholz*, Art. 20 Rn. 109; speziell zu Friedhofsgebühren *Brüning*, WiVerw 2016, S. 37 ff. (38)).

Dass die Stadt Schwerin hieran nicht gebunden sein möchte, ist – schon rechtstaatlich gesehen – äußerst befremdlich.

### **Seite 2 – Eingriff in Berufsfreiheit**

Für einen Eingriff in die geschützte Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) genügen bereits Maßnahmen mit objektiv berufsregelnder Tendenz (ErfK/Schmidt GG Art. 12 Rn. 17-19), wie hier die erhebliche Verteuerung einzelner Bestattungsformen mit abschreckender Wirkung. Sie sind geeignet, die Ausübung des Steinmetzhandwerkes nachteilig zu beeinflussen und hier im Einzelnen unverhältnismäßig (siehe bereits vielfache Ausführungen).

### **Seite 2 und Seite 3 – unzulässige abschreckende Wirkung**

Auf die die Unverhältnismäßigkeit einzelner Gebührentatbestände und auf die Unwirksamkeit wurde bereits umfassend eingegangen. In ihrer Erwiderung konnte die Kommune dies nicht entkräften. Nochmal zur Klarstellung:

Gebühren sind so zu bemessen, dass durch sie **keine „abschreckende Wirkung“** erzielt wird. Mit anderen Worten: es darf durch sie keine unüberwindliche soziale Hürde für den Zugang zu der Leistung entstehen, ständige Rspr., zuletzt vgl. BVerwG, vom 15.12.2010, dabei spiele auch sozialstaatliche

Datum:

**18.03.2024**

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner:

**Dr. Gunnar Pohl**

Telefon:

E-Mail:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Handwerkskammer Schwerin

Friedensstraße 4a  
19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 74 17 - 0  
Telefax: (03 85) 71 60 51

info@hwk-schwerin.de  
www.hwk-schwerin.de

Deutsche Bank  
IBAN  
DE67 1307 0024 0313 0028 00  
BIC  
DEUTDE33

Gesichtspunkte eine Rolle, BVerfG Beschluss vom 15.12.2010. Die aufgezeigten Tatbestände entfalten abschreckende Wirkung.

### **Seite 2 und 3 – Veränderte Friedhofskultur**

Die veränderte Friedhofskultur ist nicht aufgrund einer sich ändernden Menge an Bestattungen zu erwarten, sondern aufgrund der hier beabsichtigten **Lenkungswirkung der Gebührensatzung**. Die Vertreter der **Religionsgemeinschaften** haben dies bekräftigt. Wir halten die benannte Lenkung hin zur anonymen Bestattung für bedenklich. Die Ausführungen der Kommune sind nicht sachdienlich.

### **Seiten 4 ff. – Kalkulationsgrundlagen und Angemessenheitsprüfung**

Auf die von uns im Einzelnen benannten Rechtsmängel wird mit umfangreichen Ausführungen zur schulbuchartigen Anwendung von Kostenschlüsseln lapidar erwidert. Vieles bleibt weiterhin unklar, etwa weshalb auf die Nutzungsberechtigten schon ab dem ersten Jahr nach Errichtung die Gebühren für eine **jährlich verpflichtende Standsicherheitsprüfung** des Grabes umgelegt werden. Ein derartiges Kontrollsystem gibt es weder für Grundstückseigentümer noch für Baubesitzer, zumal der Friedhof als Betreiber der Gefahrenquelle hier die Verkehrssicherungspflicht trägt. Die Unterlagen geben **über die Kalkulationsgrundlage keinen Aufschluss**.

Weiterhin wird deutlich, dass die Kommune der Gebührensatzung keine **Angemessenheitsprüfung** unterzogen hat, die eine Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht sicherstellt. Wir haben auf im Einzelnen unangemessene Tatbestände hingewiesen, mildere Mittel aufgezeigt und sie in den rechtlich-sozialen Kontext der erforderlichen Gesamtbetrachtung eingeordnet. Wir können keine ausgewogene Auseinandersetzung mit der Materie erkennen.

### **Seite 8 – Mangelnde Bestimmtheit**

Die Ausführungen der Kommune beseitigen nicht den Mangel an Bestimmtheit der Satzung. Für den potentiellen Gebührenschuldner ist die Höhe seines potentiellen Gebührenbescheides nicht hinreichend bestimmbar.

Wir sprechen uns als Interessenvertretung des Handwerks im Handwerkskammerbezirk Schwerin erneut dafür aus, die vorliegende Satzung nicht zu verabschieden. Für Fragen oder Terminvorschläge stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Gunnar Pohl  
Hauptgeschäftsführer

  
Steffen Rötz  
Abteilungsleiter Recht und Beitrag